

HAND in HAND Sulzbach- und Fischbachtal e.V. Hilfe für Menschen in Not

Bestätigung über eine Zuwendung für das Finanzamt

(gilt bis 200,00 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)

Zuwendungen an HAND in HAND Sulzbach- und Fischbachtal e.V. - Hilfe für Menschen in Not sind nach dem Bescheid des Finanzamtes Saarbrücken gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Saarbrücken StNr. 040/140/86035 mit Bescheid vom 28.07.2016 gesondert festgestellt.

Wir fördern nach unserer Satzung die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Hilfe und Integration für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge, die Unterstützung und Integration von Menschen am Rande der Gesellschaft.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung dieser Zwecke verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungs-bescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)

